

§ 3.

Die Aufnahme erfolgt am 1. Dezember d. J. unter Benutzung von Hauslisten, die den Gemeindevorständen bzw. Vertretern der Gutsbezirke rechtzeitig durch das Statistische Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten zu Weimar in der dem Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden bzw. Gutsbezirke entsprechenden Zahl nebst der Gemeindefontrollliste (§ 8) und der gegenwärtigen, zugleich als Anweisung für die Zähler dienenden Bekanntmachung mit besonderem Vorkurschein zugehen werden.

Sobald die Drucksachen an sie gelangt sind, haben die Gemeindevorstände bzw. Vertreter der Gutsbezirke unverzüglich zu prüfen, ob diese der Zahl nach ausreichen und wenn das nicht der Fall ist, sofort die nötigen Nachbestellungen unmittelbar an das Statistische Bureau zu Weimar zu richten.

Vor der Austeilung sind die Hauslisten mit fortlaufender Nummer und mit den auf Seite 1 derselben sonst noch geforderten Bezeichnungen (Landratsamtsbezirk, Gemeinde, Straße, Hausnummer) zu versehen.

§ 4.

In der Zeit zwischen dem 27. und 29. November d. J. ist in jedes Haus (Gehöft) ohne Ausnahme eine Hausliste (§ 3) abzugeben und dem Hausbesitzer oder dessen Vertreter einzuhändigen. Dabei ist sorgfältig darauf zu achten, daß bei der Zählung auch besondere Viehstände, wie z. B. Vieh in Schlachthäusern, Pferde in Bergwerken, sowie Schlachtungen in Häusern (Gehöften), in denen zur Zeit der Zählung kein Vieh vorhanden ist, nicht übergangen werden.

Zur Erzielung vollständiger und richtiger Angaben haben, soweit nötig, die Gemeindevorstände bzw. Vertreter der Gutsbezirke oder die Zähler die Hausbesitzer bei Austeilung der Hauslisten entsprechend zu unterweisen.

§ 5.

Zur sorgfältigen und genauen Ausfüllung der Hauslisten nach den auf denselben abgedruckten Bestimmungen sind die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter verpflichtet. Die Ausfüllung erfolgt nicht für jede Haushaltung besonders, sondern in der Art, daß der gesamte Viehbestand des Hauses (Gehöftes) nach den bei den einzelnen Viehgattungen vorgeschriebenen Abteilungen in der Hausliste ungetrennt zur Aufzeichnung gebracht, somach der Viehbestand mehrerer in einem Hause (Gehöft) etwa befindlicher Haushaltungen zusammengefaßt wird. Ebenso werden die sämtlichen